

# RS OGH 2008/10/1 6Ob195/08g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.2008

## Norm

DSG §28 Abs2

### Rechtssatz

§ 28 Abs 2 DSG sieht ausdrücklich vor, dass das Widerspruchsrecht „ohne Begründung“ ausgeübt werden kann. Daher muss der Betroffene seinen Widerspruch nicht mit der Anführung schutzwürdiger Interessen begründen. Der Gesetzgeber stellt das Löschrungsrecht ausschließlich in das Belieben des Betroffenen. Auf eine Dartuung eines besonderen Geheimhaltungsinteresses oder objektiv schutzwürdiger Interessen kommt es nicht an.

### Entscheidungstexte

- 6 Ob 195/08g  
Entscheidungstext OGH 01.10.2008 6 Ob 195/08g  
Veröff: SZ 2008/142

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124274

### Im RIS seit

31.10.2008

### Zuletzt aktualisiert am

16.11.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)